

# Vereinsatzung

des  
Fördervereins der Nibelungenschule Biebesheim e.V.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Nibelungenschule Biebesheim e. V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr für steuerliche Zwecke.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereines ist die zusätzliche Förderung aller pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Nibelungenschule Biebesheim im Interesse und zum Wohle der Schülerinnen/Schüler, soweit die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen.
4. Die von dem Verein aufbrachten Mittel sollen nicht für Aufgaben, die typischerweise vom Schulträger wahrzunehmen sind, verwandt werden.
5. Der Verein wird ferner eine verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule pflegen und intensivieren, sowie das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit fördern.
6. Der Verein unterhält zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen.

## § 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Die Organe des Vereines sind ehrenamtlich tätig.
4. Nachgewiesene, notwendige Auslagen werden erstattet. Eine Vergütungsregelung beschließt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Beiträge und Spenden werden dem Vereinszweck entsprechend und in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulleiterbeirat verwendet.

## § 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Nibelungenschule Biebesheim verpflichtet fühlt und die Aufgaben des Vereines nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittsklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
3. Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
  - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder
  - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61, Ziff. 1-4 des Strafgesetzbuches unterliegt oder,
  - c) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Schule und des Vereines schwer geschädigt hat.
4. Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber wegen vorsätzlicher begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
5. Minderjährige Bewerber um die Mitgliedschaft müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
6. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrages.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den Verein oder die Nibelungenschule Biebesheim außerordentlich verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, verliehen werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Quartalsende möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.
3. Der Vorstand teilt dem Kündigenden schriftlich den Zeitpunkt mit, an dem seine Mitgliedschaft endet.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
5. Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
  - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
  - b) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 Ziffer 1-4 des Strafgesetzbuches unterstellt wird oder
  - c) entmündigt wird oder
  - d) wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird oder
  - e) das Ansehen des Vereines oder der Nibelungenschule Biebesheim schwer geschädigt hat oder
  - g) als Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
6. Gegen einen Ausschluss nach Abs. 4 ist Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen die aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.
- 8) Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in ihrer Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vereinsbeitrag ist im Jahre des Eintritts nach erfolgter Aufnahme und sodann jeweils zum Beginn eines jeden Jahres bis zum Ende des ersten Quartals zur Zahlung fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
4. Jedermann kann dem Verein Spenden überweisen, die für die Zwecke des Vereines verwendet werden müssen.
5. Beiträge und Spendenzahlungen werden über die Konten des Vereines in Empfang genommen.
6. Über eingehende Zahlungen wird am Jahresende eine Gesamtquittung erteilt.

## § 7 Organe des Vereines

- Organe des Vereines sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vereinsvorstand
  - c) die Rechnungsprüfer

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht dem Vorstand zur eigenen Entscheidung überlassen wurden. Insbesondere hat sie
  - a) über die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
  - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
  - c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
  - d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
  - e) über Ausschlussverfahren zu entscheiden,
  - f) die Höhe der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge zu bestimmen,
  - h) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Während der Wahl des Vorstandes und ihrer Durchführung leitet ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmender, volljähriger Wahlleiter die Versammlung.
5. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zuzugehen. Die Bekanntmachung der Einladung kann auch im öffentlichen Anzeigenblatt der Gemeinde erfolgen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Zwecke des Vereines es erfordern, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für ihre Einberufung gilt Absatz 5.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Jeder, der an der Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesendheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.
9. Zu jeder Mitgliederversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auch die Schulleitung der Nibelungenschule Biebesheim und der Schul-Elternbeirat zu laden.
10. Anträge der Mitglieder zum Punkt „Verschiedenes“ müssen bis spätestens eine Woche vor dem Termin eingereicht werden. Später eingehende Anträge können, müssen aber nicht, Berücksichtigung finden. Später gestellte Anträge können von der Versammlung durch Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
11. Für die Einladung gelten die Vorschriften in Absatz 5.
12. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme.

## § 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer./Pressewart und mindestens einem höchstens fünf Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein, nach § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich. Für jeden von Ihnen besteht Einzelvertretungsbefugnis. Sie kann auf ein weiteres Vorstandsmitglied übertragen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen und mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder wenn alle einem Beschluss schriftlich zugestimmt haben.
6. Im Falle der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Liegt eine dauernde Verhinderung oder ein vorzeitiges Ausscheiden vor, so soll die nächste Mitgliederversammlung nicht später als 6 Monate nach dem Eintritt der Verhinderung bzw. dem vorzeitigen Ausscheiden stattfinden. In dieser Versammlung ist der neue Vorsitzende zu wählen.
7. Der Vorstand kann aus dem Verein Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden, die bestimmte Angelegenheiten vorbereiten oder bearbeiten.
8. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
9. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
10. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 10 Kassenwesen und Rechnungsprüfer

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich oder auf Anordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, welche die Geschäfte des Vereines prüfen und der folgenden Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht über die getroffenen Feststellungen erstatten.

## § 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig auch zwei Liquidatoren zu wählen. Diese wickeln die Vereinsauflösung schnellst möglichst ab.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Nibelungenschule Biebesheim mit der Auflage, dieses für die Nibelungenschule Biebesheim zu verwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, sowie für Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch Beschlussfassung in der Gründungsversammlung vom .....17. Feb. 1995.....in Kraft getreten.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1999 (§9, Abs.1: „mindestens 2, höchstens 4 Beisitzer“)

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2003 (§9, Abs.1: „mindestens 1, höchstens 5 Beisitzer“)

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 15. April 2015 (§1 Abs.1; §2 Abs.3; §4 Abs.1 + 7; §5 Abs.5e; §8 Abs.9; §11 Abs.3: „Nibelungenschule...“)

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2016 (§11 Abs.3)

Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Dasselbe gilt für Satzungsergänzungen.

